



Besonderheiten des genossenschaftlichen Prüfungswesens

Die gegenwärtig im Zusammenhang mit dem Bilanzrechtsreformgesetz diskutierten Veränderungen auch im genossenschaftlichen Prüfungswesen geben Veranlassung, einige grundsätzliche Anmerkungen zur genossenschaftlichen Prüfung zu machen. Damit soll einer Tendenz entgegengewirkt werden, Probleme im Bereich der Wirtschaftsprüfer zum Anlass zu nehmen, auch das genossenschaftliche Prüfungssystem zu verändern, und zwar in gleicher Weise, wie das System der Wirtschaftsprüfer. Die Folge könnte sein, dass das genossenschaftliche System unnötig verkompliziert und verteuert wird, ohne dadurch an Effizienz zu gewinnen, dass es vielleicht sogar an Wirksamkeit verliert, weil genossenschaftliche Grundregeln verletzt werden.

Die Veränderungen im Bereich der Wirtschaftsprüfer, genauer der Wirtschaftsprüfergesellschaften, bauen auf einem vorgefundenen System wirtschaftlicher Interessen und Abhängigkeiten auf, die in dieser Weise bei den genossenschaftlichen Prüfungsverbänden nicht bestehen.

1.

Anders als die Partner einer WP-Gesellschaft sind die Organmitglieder des Prüfungsverbandes nicht Inhaber des Prüfungsunternehmens. Ihre persönliche wirtschaftliche Situation ist nur sehr vermittelt von dem wirtschaftlichen Erfolg des Prüfungsverbandes abhängig. Als Angestellte des Prüfungsverbandes hängt ihr Einkommen ab vom Marktwert ihrer Arbeitskraft als Wirtschaftsprüfer, der mit dem Verlust eines Verbandsmitgliedes nicht wesentlich in Mitleidenschaft gezogen wird.

2.

Die Organmitglieder sind der Mitgliederversammlung verpflichtet, von der über ihre Wiederbestellung entschieden wird. Die Mitgliederversammlung ist die Gesamtheit der vom Verband zu prüfenden Mitglieder. Diese Mitgliederversammlung hat ein grundlegendes Interesse an der Qualität der Prüfung durch den Verband, da von der Reputation des Prüfungsverbandes die Reputation der Mitgliedsgenossenschaften abhängt. Wortführer in der Mitgliederversammlung sind typischerweise nicht die Genossenschaften, denen es wirtschaftlich nicht so gut geht und die deshalb ein Interesse an einer eher laschen Prüfung haben, sondern die



Genossenschaften, die ihren Betrieb in Ordnung haben. Daraus ergibt sich für den Vorstand des Prüfungsverbandes ein Schutz gegen Vorwürfe wegen ungerechtfertigt scharfer Prüfungsmaßstäbe.

3.

Das Interesse der zu prüfenden Mitglieder an hoher Prüfungsqualität ergibt sich auch daraus, dass es genossenschaftlicher Tradition entspricht, dass im Rahmen des Verbandes Genossenschaften bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten aufgefangen werden. Dies ist ein wesentlicher Grund für die geringen Insolvenzzahlen bei Genossenschaften. Allen Genossenschaften ist klar, dass bei der Insolvenz einer anderen Genossenschaft, zumal aus demselben Verband, auch ihre Reputation beschädigt wird. Auch diese Interessenlage führt dazu, dass die Drohung einer wirtschaftlich angeschlagenen Genossenschaft, den Verband zu verlassen, gegenüber dem Vorstand ins Leere geht.

4.

Die hohe Autorität des Verbandes gegenüber der Mitgliedergenossenschaft ergibt sich auch daraus, dass ein Verbandswechsel keineswegs ohne weiteres möglich ist, wie der Wechsel der WP-Gesellschaft. Zwar gibt es keine Zwangsmitgliedschaft in bestimmten Prüfungsverbänden, aber es gibt in vielen Fällen für die Genossenschaft keine wirtschaftlich vernünftige Alternative bei der Wahl des Prüfungsverbandes, die sie ohne Einbuße an Reputation und Kreditwürdigkeit nutzen könnte. Um es mit dem Bundesverfassungsgericht zu formulieren:

„Im Gegensatz zu den freien Prüfern sind die Zwangsverbände wirtschaftlich in geringerem Umfang auf die einzelne Genossenschaft angewiesen, da sie durch die Pflicht zur Mitgliedschaft eine breite finanzielle Basis besitzen. Außerdem besteht für die Genossenschaften keine oder nur eine geringe Chance, unbequemen Prüfern bzw. einem unbequemen Verband auszuweichen. Dies gilt gerade dann, wenn man mit der Beschwerdeführerin annimmt, dass ein Prüfungsverbandswechsel faktisch ausgeschlossen oder jedenfalls stark erschwert ist. Die Verbände sind damit unempfindlicher gegen den möglichen Versuch größerer Genossenschaften, durch die Androhung eines Verbandsaustritts Druck auszuüben.“

Durch die Mitgliedschaft anderer Genossenschaften in den Prüfungsverbänden wird sichergestellt, dass Vergleichsdaten geschaffen werden, durch die der Blick für bestimmte über das einzelne genossenschaftliche Unternehmen hinausgehende Entwicklungen und deren Gefahren geschärft wird.



5.

Die vorstehenden Gründe haben in der Vergangenheit dazu geführt, dass sich das genossenschaftliche Prüfungssystem als außerordentlich verlässlich und effektiv erwiesen hat, ohne dabei besonders hohe Kosten zu verursachen. Diese Effektivität bei gleichzeitiger Kostengünstigkeit beruht darauf, dass Prüfung und Beratung systematisch verbunden worden sind. Es ist nun einmal so: wer ein Unternehmen gut kennt, kann erstens besser prüfen und zweitens besser beraten. Die Auflösung dieses Zusammenhanges erfordert für gleiche Leistungen größeren Personaleinsatz und erfordert insbesondere in viel größerem Maße Einarbeitungszeiten, die finanziert werden müssen. Bei den genossenschaftlichen Verbänden kommt hinzu, dass die Prüfer dadurch besonders qualifiziert sind, dass sie sich branchenmäßig stark spezialisieren können und so im Rahmen der Prüfung wie der Beratung für einen Wissenstransfer zwischen den Mitgliedsgenossenschaften sorgen können, was allen Mitgliedsgenossenschaften zugute kommt. Auf alle diese Vorteile zu verzichten ließe sich nur rechtfertigen, wenn damit in der Vergangenheit aufgetretene Mängel behoben werden sollten, für deren Beseitigung ein anderer Weg nicht begehbar ist. Diese Mängel im genossenschaftlichen Prüfungswesen sind aber nie aufgewiesen worden, vielmehr geht es immer nur um Ausstrahlungen aus dem Bereich der WP-Gesellschaften, wo tatsächlich erhebliche Mängel zutage getreten sind.

6.

Es soll damit keineswegs gesagt werden, dass keine Nachfragen hinsichtlich der Qualität der genossenschaftlichen Prüfung gestellt werden dürfen. Allerdings müssen diese Nachfragen sich direkt auf das konkret bestehende Prüfungswesen richten, müssen dessen Eigengesetzlichkeiten beachten und dürfen nicht darauf beruhen, dass schiefe Vergleiche zu den WP-Gesellschaften gezogen werden.

7.

Schließlich ist zu beachten, dass das genossenschaftliche Prüfungswesen alle Genossenschaften betrifft, unabhängig von ihrer Größe, und dass tatsächlich ein überdurchschnittlich hoher Prozentsatz der Genossenschaften der Größe nach im Bereich der kleinen Kapitalgesellschaften angesiedelt ist, die ihrerseits keiner Prüfungspflicht unterliegen. Die genossenschaftliche Pflichtprüfung hat sich bewährt. Wichtig ist aber, dass sie aus dem Blickwinkel der Genossenschaft heraus gestaltet wird, so dass sie vor allem den Mitgliedern nützt. Und dazu gehört, dass die Genossenschaften nicht „zu Tode geprüft“ werden. Dies geht nur, wenn die Kosten der Prüfung dadurch aufgefangen werden, dass der Ertrag durch eine bessere Geschäftsführung die Prüfungskosten überkompensiert. Bei dieser Gelegenheit darf



auch auf die historische Tatsache verwiesen werden, dass die Beratung durch die Verbände vor der Einführung der gesetzlichen Prüfung gegeben war. Den bestehenden Genossenschaftsverbänden ist vom Gesetzgeber die Prüfungsaufgabe zusätzlich übertragen worden, gerade weil sie aus der Beratung die Fachkompetenz für die Prüfung hatten. Dieser Zusammenhang gilt noch heute und er darf im Interesse der Lebensfähigkeit der Genossenschaften nicht aufgelöst werden.

Dr. Burchard Bösche

Februar 2004